

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg

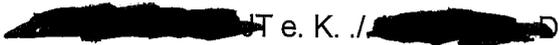
25a C 362/13

Verfügung

Hamburg, 26.01.2014

Mdt.	KN	Mdt.	Zhlg.
Mdt.	Aspr.	Frist	
30. Jan. 2014			
RO	KF	IS	RI KR HB

In Sachen

 e. K. ./  D.
wg. Urheberrecht

Hinweise nach § 139 ZPO:

1.

Auf die urheberrechtliche Werkqualität des streitgegenständlichen Films nach § 2 UrhG dürfte es wegen § 95 UrhG nicht ankommen.

2.

Der Provider Telefonica hat in Anlage K 11 mitgeteilt, dass "für eine unzweifelhafte Identifikation im Zeitstempel die Angabe der Sekunden" benötigt werde, "da sich die Zuordnung einer IP-Adresse sekundlich ändern" könne. Anlage K 12 legt hingegen nahe, dass dem Provider keine sekundengenaue Angabe gemacht wurde. Die Klägerin möge hierzu Stellung nehmen.

3.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Anschlussinhaber, der geltend macht, jemand anderes habe die Rechtsverletzung begangen, trägt eine sekundäre Darlegungslast (BGH, NJW 2010, 2061 ff.).

Ferner kann der Anschlussinhaber als Störer und damit zumindest auf die Abmahnkosten haften, wenn Familienangehörige oder andere Personen über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen und dem Anschlussinhaber eine Pflichtverletzung zur Last fällt (BGH, I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 – Morphoeus). Dem Anschlussinhaber können Prüf-, oder Belehrungs- oder Überwachungspflichten obliegen, wenn er seinen Anschluss Dritten zur Verfügung stellt. Ihr Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem Anschlussinhaber nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten war (BGH, a.a.O.).

Der Beklagte hat nach Auffassung des Gerichts seiner sekundären Darlegungslast insoweit zunächst genügt. Er hat dargelegt, welche Personen im fraglichen Zeitraum Zugriff auf den Internetanschluss nehmen konnten, ob er diese Personen nach den Rechtsverletzungen befragt hat und mit welchem Ergebnis.

Die Klägerseite hat Parteivernehmung des Beklagten und Vernehmung der Zeugin  beantragt. Das Gericht würde diese zur mündlichen Verhandlung laden.

Eine Störerhaftung kann außerdem eingreifen, wenn das WLAN-Netz der beklagten Partei nicht ausreichend gesichert war (BGH, I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 - Sommer unseres Lebens). Auch im Hinblick hierauf trägt die beklagte Partei eine sekundäre Darlegungslast. Es müsste genau vorgetragen werden, um was für einen Anschluss es sich handelte (WLAN?), wann dieser eingerichtet und welcher Routertyp verwendet wurde und mit was für einer Sicherung der Anschluss im Zeitpunkt der Rechtsverletzung gesichert war. Sofern möglich, sind auch Angaben dazu erforderlich, ob ein individuelles, ausreichend langes und sicheres Passwort vergeben worden ist.

Insoweit müsste der Beklagte bei streitigem Fortgang ergänzend vortragen, um seiner sekundären Darlegungslast zu genügen.

4.

Ein lizenzanaloger Schadensersatz wäre nach derzeitigem Sachstand nicht in Höhe von 400,00 EUR zuzuerkennen. Im Hinblick auf die für die lizenzanaloge Schadensberechnung maßgebliche übliche Vergütung ist zunächst auf die eigene Vertragspraxis des Verletzten (Preislisten etc.) abzustellen. Fehlt eine solche, sind entsprechende Tarifvergütungen zugrunde zu legen, wobei stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (BGH, GRUR 2006, 136 - Pressefotos). Fehlt ein Tarifsystem, bleibt es bei der freien Schätzung durch das Gericht (siehe hierzu Schricker/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl., § 97 Rn. 156-158).

Dem Kläger wird freigestellt, weiter zur Verwertung des konkreten streitgegenständlichen Films vorzutragen. Existieren für diesen Film Vereinbarungen, wie in den Anlagen K5 bis K9 abgebildet?

Auf die Zahl der Abrufe in der Filesharing-Börse kommt es nach Auffassung der Gerichte nicht an. § 287 ZPO dürfte anwendbar sein.

5.

Zur Vermeidung weiteren Verfahrens- und Kostenaufwandes, insbesondere eines Termins zur mündlichen Verhandlung, rät das Gericht den Parteien dringend zu einer gütlichen Streitbeilegung. Das Gericht hält folgenden Vergleich für angemessen:

1. Der Beklagte zahlt zur Erledigung des Rechtsstreits abschließend 350,- € an den Kläger.
2. Damit sind sämtliche klägerische Geldersatzansprüche aus der streitgegenständlichen Nutzungshandlung abgegolten und erledigt, auch gegenüber im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Den Parteien wird aufgegeben, binnen 2 Wochen ab Zugang dieser Verfügung dem Gericht gegenüber mitzuteilen, ob der Vergleich angenommen werden soll.


Richter